



Spielhallen in Stuttgart

Umsetzung des Landesglücksspielgesetzes
(LGlüG)



Voraussetzungen für Spielhallenerlaubnisse nach LGlüG

(gültig seit 01.07.2017)

- Zuverlässigkeit
- Verbot der Mehrfachspielhallen
- Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen von 500 m
- Mindestabstand zwischen Spielhallen und Kinder- und Jugendeinrichtungen von 500 m
-> gilt nicht für Bestandsspielhallen!
- Sozialkonzept



Härtefallregelung für Mindestabstandsgebot und Mehrfachspielhallenverbot

Häufig vorgetragene Härtefallgründe

- Langjährige Mietverträge
- Noch nicht abgeschriebene Investitionen
- Fehlen alternativer Nutzungsmöglichkeiten für die Betriebsräume
- Schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt wegen fehlender Berufsausbildung oder fortgeschrittenen Alters



Ablauf des Prüfverfahrens

- Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit sämtlicher Antragsteller
- Ablehnung der Spielhallenanträge der unzuverlässigen Antragsteller
- Prüfung der Härtefallanträge
- Erteilung von entsprechend befristeten Spielhallenerlaubnissen bei Vorliegen eines Härtefalls
- In Konkurrenzsituationen mit Härtefall: Vorrang des Härtefalls führt zu Ablehnung der Anträge für Spielhallen ohne Härtefall.
- In Konkurrenzsituationen ohne Härtefall: Auswahlentscheidung. Auswahlkriterien: Spielerschutz, hilfsweise Härtefallkriterien
- Begleitend: Hinzuziehung aller Konkurrenten und Akteneinsicht



Situation in Stuttgart - Übersicht

- Bestand an Spielhallen: 121
- Anträge auf Neukonzessionierung: 120
- Härtefallanträge: 120
- Spielhallen ohne
Mindestabstandskonkurrenz: 10



Verteilung der Spielhallen nach Stadtbezirken

- **Mitte: 55, Höchstkonkurrenz innerhalb eines 500 m-Umkreises: 35**
- Zuffenhausen: 15
- Ost: 10
- Feuerbach: 9
- Bad Cannstatt: 7
- Mühlhausen: 5
- Möhringen: 4
- Weilimdorf: 4
- Vaihingen: 4
- Süd: 2
- Untertürkheim: 2
- Wangen: 2
- Plieningen: 1
- West: 1





**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**